

## Bekanntmachung der Gemeinde Trinwillershagen

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

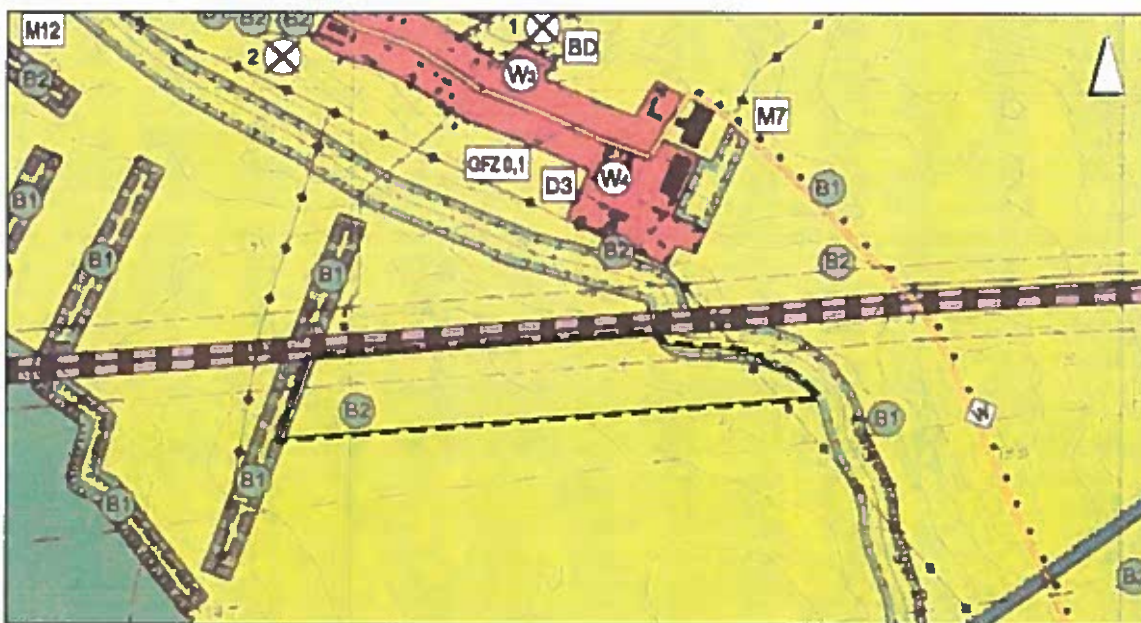
#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Trinwillershagen hat auf ihrer Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen beschlossen und den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.**

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich südlich der Ortschaft Langenhanshagen und liegt in der Gemarkung Langenhanshagen in der Flur 11, Flurstücke teilweise: 145, 146, 147. Die Größe des B-Plan-Geltungsbereichs beträgt ca. 6,1 ha.

Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung:



Bei dem Planungsbereich für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Trinwillershagen handelt es sich um unbebaute Flurstücke, welche einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht

entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen (Stand Juni 2021), bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021**

im Bauamt des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 Barth zu folgenden Zeiten:

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge ist es empfehlenswert die Einsichtnahme in die ausgelegten Planungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung vorzunehmen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de). Gleichzeitig kann der Vorentwurf auf der Internetseite des Amtes Barth <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der Auslegung unterrichtet.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Trinwillershagen, den 06.07.2021



  
Markawissuk, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 07.07.2021  
abzunehmen am: 22.07.2021

abgenommen am:

-----  
Unterschrift

-----  
Unterschrift